

Bundesteilhabegesetz: Das ist neu in diesem Jahr

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) regelt seit 2017 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Zum 1. Januar 2020 sind in seinem Rahmen neue Regelungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.



Eingliederungshilfe neu organisiert

Bis 2020 gehörte die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur Sozialhilfe. Damit ist Schluss: Sozial- und Eingliederungshilfe sind nun getrennt; welche staatlichen Geld- und Dienstleistungen Menschen mit Behinderung zustehen, regelt jetzt das 9. Sozialgesetzbuch, Teil 2.



Entlastung für Familien

Eltern volljähriger Kinder müssen seit 2020 für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die ihr Kind bezieht, keinen Unterhaltsbeitrag mehr zahlen. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Jahreseinkommen der Eltern unter 100.000 Euro liegt.



Mehr Assistenz für mehr Teilhabe

Kultur, Freizeit oder Mobilität sind wichtige Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung jetzt Unterstützung bekommen können – zum Beispiel durch zusätzliche Assistenzleistungen. Damit sollen die Teilhabe an Bildung und die Soziale Teilhabe erleichtert werden. Hilfe von Assistentinnen und Assistenten können auch Eltern mit Behinderung in Anspruch nehmen. Sie bekommen durch die sogenannte Elternassistenz Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.



Wohnen, wie man will

Menschen mit Behinderung sollen so wohnen können wie andere Menschen auch: Das Wunsch- und Wahlrecht wurde gestärkt und soll sich nach dem notwendigen persönlichen Bedarf richten. Wichtig: Wer in einem Wohnheim lebt, muss sowohl die Eingliederungshilfe – also die Leistungen für Unterstützung und Betreuung – als auch die Grundsicherung – Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt – neu beantragen. Letztere trägt wie bisher das Sozialamt. Das Geld wird direkt an die Berechtigten ausgezahlt.



Höhere Freigrenzen für Einkommen und Vermögen

Menschen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe bekommen, dürfen mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Wer Eingliederungshilfe bekommt, muss erst einen Eigenbeitrag leisten, wenn das Jahreseinkommen 30.000 Euro übersteigt. Der Vermögensfreibetrag steigt auf über 50.000 Euro. Ebenfalls neu: Das Einkommen und das Vermögen des Lebenspartners werden bei der Eingliederungshilfe nicht mehr herangezogen. Menschen mit Behinderung, die Sozialhilfe bekommen, dürfen 5.000 Euro behalten.



Besserer Zugang und mehr Schutz bei der Arbeit

Das „Budget für Arbeit“ soll Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Schon seit 2018 bekommen Arbeitgeber Fördergeld, wenn sie jemanden einstellen, der oder die vorher in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet hat oder dort arbeiten könnte. Dieses Instrument wurde nun ausgeweitet: So besteht jetzt ein bundesweiter Rechtsanspruch auf das Budget für Arbeit. Zusätzlich gibt es seit Januar 2020 nun auch ein „Budget für Ausbildung“. Weiteres Plus für Arbeitnehmer*innen: Die Schwerbehinderten-Vertretungen wurden gestärkt – und damit auch der Kündigungsschutz für Menschen mit einer Schwerbehinderung.



Mehr Geld und Rechte in der Werkstatt

Mehr Geld gibt es für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung: Das Arbeitsförderungsgeld steigt um 26 auf 52 Euro monatlich. Und auch der Freibetrag für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde um 26 Euro angehoben. Mehr Einfluss bekommen die Werkstatt-Räte: Die Werkstatt-Leitung muss sich in allen wichtigen Fragen rund um die Arbeitsorganisation mit dem Werkstatt-Rat einigen. Seit Anfang 2020 sorgen Frauen-Beauftragte in den Werkstätten dafür, dass Mitarbeiterinnen gegenüber ihren Kollegen nicht benachteiligt werden.